

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BG.2005.21

Entscheid vom 19. August 2005
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Tito Ponti,
Gerichtsschreiber Hanspeter Lukács

Parteien

KANTON ZÜRICH,

Gesuchsteller

gegen

KANTON ZUG,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 350
Ziff. 1 StGB)

Sachverhalt:

- A.** B. erstattete am 10. Juni 2005 bei der Kantonspolizei Zürich gegen den von ihr getrennt lebenden Ehemann A. Anzeige und stellte gleichzeitig Strafantrag wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, begangen per Telefon an ihrem Wohnort Schlieren im Zeitraum vom 3. Juni bis 8. Juni 2005. Am 16. Juni 2005 wurde der Beanzeigte aufgrund eines Vorführungs- und Hausdurchsuchungsbefehls der Staatsanwaltschaft IV für den Kanton Zürich in Polizeihaft versetzt; er befindet sich seit 17. Juni 2005 in Untersuchungshaft (act. 1.4, 1.5).
- B.** B. wird sodann beschuldigt, am 8. Juni 2005 zusammen mit zwei Komplizen in einem Restaurant im Bahnhof Zug den mit seiner Ehefrau befreundeten C. angegriffen und ihm mit einem Kantholz mehrere Verletzungen am Körper zugefügt zu haben. Die vor Ort herbeigerufene Bahnpolizei verständigte noch gleichentags die Zuger Polizei. Am 12. Juni 2005 erstattete C. bei der Zuger Polizei Anzeige gegen A. wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB, Angriff im Sinne von Art. 134 StGB und Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (act. 3.1).
- C.** Der zwischen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug im Sinne von Art. 351 StGB durchgeführte Meinungs-austausch betreffend die Frage des Gerichtsstandes führte zu keinem Ergebnis (act. 1.3, 1.4).
- D.** Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragte bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Gesuch 4. Juli 2005, es sei der Kanton Zug als berechtigt und verpflichtet zu bezeichnen, die Strafuntersuchung und Beurteilung des dem Angeschuldigten A. vorgeworfenen Verhaltens durchzuführen (act. 1).

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug beantragte mit Gesuchsantwort vom 12. Juli 2005 (act. 3), das Gesuch sei abzuweisen und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sei als berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen (Ziff. 1); eventualiter sei diese zu verpflichten, die Leitung der interkantonalen Verhandlungen betreffend Gerichtsstand zu übernehmen und insbesondere mit dem Kanton Aargau im Zusammenhang mit einer Schutzgelderpressung die Zuständigkeit abzuklären (Ziff. 2).

Auf Grund dieses Eventualantrags nahm die Beschwerdekammer entsprechende Abklärungen bei den aargauischen Behörden vor und brachte deren Ergebnis den Parteien mit Schreiben vom 3. August 2005 zur Kenntnis (act. 4 und 5).

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich verzichtete mit Eingabe vom 10. August 2005 auf eine Replik (act. 6).

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.
- 1.1 Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG.
- 1.2 Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone nach aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213 ff., Anhang II). Der zwischen den Parteien geführte Meinungs-austausch führte zu keiner Einigung (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 195 N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone im vorliegenden Fall nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 200 N. 623).
- 1.3 Der Gesuchsgegner macht im Sinne eines Eventualantrags (act. 3 Antrag Ziff. 2) geltend, der Meinungs-austausch unter den Kantonen sei unvollständig und unter Leitung des Gesuchstellers fortzusetzen, da gegen A. im Kanton Aargau ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Schutzgelderpressung geführt werde, mit dem Kanton Aargau jedoch noch kein Meinungs-austausch durchgeführt worden sei. Die bei den aargauischen Behörden von Amtes wegen vorgenommenen Abklärungen ergaben, dass im Kanton Aargau zwar polizeiliche Ermittlungen gegen A. und weitere Beschuldigte im Zusammenhang mit einer mutmasslichen Schutzgelderpressung vom 2. Januar 2005 in Windisch/AG vorgenommen worden waren, diese jedoch mit Bezug auf A. keinen konkreten Tatverdacht ergaben,

weshalb gegen ihn in dieser Sache kein Verfahren eingeleitet wurde (act. 4 und 7). Soweit weitere Verdächtige in diese Angelegenheit involviert waren, wurde die Sache am 2. März 2005 an den Bund abgetreten (act. 4). Somit erweist sich der Meinungs-austausch als vollständig, da im Zeitpunkt der Anzeigen in den am vorliegenden Verfahren beteiligten Kantonen die im Kanton Aargau gegen A. geführten polizeilichen Ermittlungen bereits eingestellt waren. Dem Eventualantrag des Gesuchsgegners ist damit die Grundlage entzogen.

- 1.4** Die Vorbringen des Gesuchstellers zur Sache und der Aktenstand sind ausreichend, um den Gerichtsstand für die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten zu bestimmen. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

2.

- 2.1** Der Gerichtsstand bestimmt sich nach jenem Tatbestand, welcher einem Täter vorgeworfen wird. Die Beschwerdekammer hat bei der Entscheidung, welcher Kanton zur Führung eines Strafverfahrens zuständig ist, von der Aktenlage auszugehen, welche zum Zeitpunkt ihres Urteils gegeben ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24 f. N. 62 mit Hinweisen; vgl. Entscheid der Beschwerdekammer BK_G 233/04 vom 22. Januar 2005 E. 3.1).

- 2.2** Der Gesuchsteller führt gegen A. aufgrund des Verdachts, seine Ehefrau im Zeitraum vom 3. bis 8. Juni 2005 wiederholt telefonisch mit dem Tode bedroht zu haben, eine Strafuntersuchung betreffend die Tatbestände der Drohung und der Nötigung (Art. 180 und 181 StGB). Obschon bei der Hausdurchsuchung vom 16. Juni 2005 beim Beschuldigten verschiedene Gegenstände vorgefunden wurden, die als Tatwerkzeug zur Begehung von Einbruchdiebstählen in Frage kommen können, wird mangels eines hinreichenden Tatverdachts keine Untersuchung wegen Diebstahls geführt, zumal gegen A. auch kein Anzeigerapport der Kantonspolizei Zürich betreffend einen im Kanton Zürich begangenen Diebstahl vorliegt (act. 1.2 S. 3). Zur Bestimmung des Gerichtsstandes ist seitens des Gesuchstellers demnach auf die eingangs genannten Tatbestände abzustellen.

- 2.3** Zum Tatvorwurf gegen A. für die im Kanton Zug begangenen Handlungen ist davon auszugehen, dass zwar mutmasslich mehrere Personen am Angriff gegen C. beteiligt waren, Letzterer aber offenbar einzige Zielperson des Angriffs war und nur er Körperverletzungen davon trug. Unter diesen Umständen liegt Idealkonkurrenz zwischen den Verletzungstatbeständen und dem Tatbestand des Angriffs vor, wobei der vorliegend in Frage stehende Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB jenen des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB konsumiert

(BGE 118 IV 227, 229 E. 5.b; vgl. AEBERSOLD, Basler Kommentar, Basel 2003, N 13 zu Art. 134 StGB). Für die Frage des Gerichtsstands ist seitens des Gesuchsgegners somit einzig vom Tatbestand der einfachen Körperverletzung auszugehen.

3.

- 3.1** Gemäss der Grundnorm von Art. 346 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Abs. 1). Wenn an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt sind, wird die Straftat von den Behörden desjenigen Ortes verfolgt und beurteilt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 349 Abs. 2 StGB). Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig. Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 StGB).
- 3.2** Die vorliegend in Frage stehenden Tatbestände unterliegen derselben Strafandrohung. Demnach sind die Behörde des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, mithin jene des Kantons Zug, da die Untersuchung dort am 8. Juni 2005, im Kanton Zürich dagegen erst zwei Tage später angehoben wurde. Anderes macht selbst der Gesuchsgegner nicht geltend. Dieser hält jedoch dafür, dass die Behörden des Gesuchstellers aus Zweckmässigkeitsgründen für die Verfolgung und Beurteilung der A. angelasteten Delikte für zuständig erklärt werden sollen, was im Folgenden zu prüfen ist.
- 3.3** Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kann die Zuständigkeit bei Teilnahme mehrerer an einer strafbaren Handlung bzw. beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anders als in Art. 349 bzw. 350 StGB bestimmen (Art. 262 f. BStP). Dabei hat sie sich vom Sinn, den der Gesetzgeber im Auge hatte, nämlich die richtige und die rasche Anwendung des materiellen Rechts zu ermöglichen, leiten zu lassen. Insbesondere aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- und prozessökonomischen Gründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gerechtfertigt sein. Es geht darum zu verhindern, dass die Anwendung der gesetzlichen Regelung zu besonderen prozessualen Schwierigkeiten führt. Für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand werden triftige Gründe vorausgesetzt. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in einem Kanton ein offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit liegt, wobei es

allerdings nicht genügt, dass auf einen Kanton einige wenige Delikte mehr als auf einen anderen entfallen, sondern das Übergewicht muss so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass in diesem Kanton ein Schwergewicht besteht, welches es rechtfertigt, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Bei nur einem Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten, die in einem Kanton begangen wurden, dürfte in diesem Kanton demgegenüber regelmässig noch kein hinreichendes Schwergewicht für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand vorliegen. Diese Regeln gelten jedoch nicht absolut, sondern müssen ihrerseits einer Überprüfung vor allem nach prozessökonomischen Gesichtspunkten standhalten. Insbesondere sollen grobe Verfahrensverzögerungen und deshalb nach Möglichkeit ein unnötiger prozessualer Aufwand verhindert werden. Wenn die Untersuchung am Ort des gesetzlichen Gerichtsstandes sozusagen beendet ist, rechtfertigt sich in der Regel ein Abweichen von diesem Gerichtsstand nicht mehr (BGE 129 IV 203 E. 2, 123 IV 25 f. E. 2a; Schmid, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich 2004, N 408 ff, 416b mit Hinweisen). An dieser von der Anklagekammer des Bundesgerichts entwickelten Rechtsprechung ist festzuhalten (Entscheid der Beschwerdekammer BG.2005.6 vom 6. Juni 2005 E. 2.2).

- 3.4** Was der Gesuchsgegner vorbringt, stellt keine triftigen Gründe dar, welche eine Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen würden. Aktenkundig sind seitens des Gesuchsgegners der Polizeirapport vom 24. Juni 2005 und eine erste polizeiliche Befragung des Geschädigten (act. 3.1 und 3.2); eigentliche Untersuchungshandlungen fanden bisher nicht statt. Der Gesuchsteller führte bisher eine Hafteinvernahme mit dem Beschuldigten und eine polizeiliche Befragung von dessen Ehefrau durch (act. 1.8 bzw. 1.6). Keine der Parteien führte bis anhin Zeugenbefragungen oder weitere Untersuchungshandlungen durch, die sich unzweifelhaft hinsichtlich beider Tatvorwürfe – der Drohung bzw. Nötigung sowie der Körperverletzung – noch aufdrängen werden. Bei dieser Sachlage bestehen keine Anhaltspunkte, wonach eine Untersuchung und Beurteilung durch die Behörden des Gesuchstellers eine raschere Anwendung des materiellen Rechts ermöglichen würde als durch jene des Gesuchsgegners. Die vom Gesuchsgegner ins Feld geführten Argumente sind insoweit nicht stichhaltig. Im Gegenteil ist mit dem Gesuchsteller davon auszugehen, dass im Kanton Zug eher umfangreichere Beweiserhebungen durchzuführen sind als im Kanton Zürich: Während aufgrund des Vorgehens im Kanton Zürich – Bedrohung mittels Telefon – der zu befragende Personenkreis relativ klein sein dürfte, ist schon aufgrund der mutmasslichen Beteiligung Mehrerer am

Angriff auf A. sowie der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins mehrerer Zeugen und eines allfällig notwendigen Augenscheins von – im Vergleich zum Tatvorwurf im Kanton Zürich – grösseren Beweiserhebungen im Kanton Zug auszugehen. Diese Zweckmässigkeitsüberlegungen sprechen somit klar gegen eine Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand.

- 3.5** Nach dem Gesagten ist in Gutheissung des Gesuchs der Gesuchsgegner zur Verfolgung und Beurteilung der dem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen für berechtigt und verpflichtet zu erklären.

- 4.** In diesem Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Behörden des Kantons Zug werden für berechtigt und verpflichtet erklärt, die A. zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 22. August 2005

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Kanton Zürich
- Kanton Zug

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.